

APPENDIX C zur *Variantenuntersuchung*

Vergleich Untervarianten C01-1 und C01-1A

Vergleich Untervarianten C01-3 und C01-3A

Vergleich Untervarianten C01-1 und C01-1A

Variantenbetrachtung C01-1a*Veranlassung:*

Mit Schreiben vom 05. Februar 2014 wurde von Frau Dr. Bludau-Mysegades, Bürgerinitiative Mensch und Milan, Gladebeck, eine alternative Trassenführung im Bereich Gladebeck vorgeschlagen. Der Vorschlag wird nachfolgend aus technisch-wirtschaftlicher, umweltfachlicher und raumstruktureller Sicht auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes bewertet.

Variantenvergleich

	Variante C01-1	Variante C01-1aÜberspannung	Variante C01-1a Schneise
	1 Technisch-wirtschaftliche Kriterien		
Gesamtlänge der Variante	2,6 km	2,7 km	2,7 km
Anzahl Maststandorte	8	8	8
Neutrassierung in Bündelung (< 200 m) mit Bundesautobahn	1,0 km	2,1 km	2,1 km
Neubau mit Rückbau einer bestehenden Leitung (unter Mitnahme der bestehenden Leitung)	Bei allen drei Varianten trassenferne Mitnahme (> 200 m Abstand zu rückzubauender Trasse) einer bestehenden Leitung auf jeweils gesamter Variantenlänge		
Wirtschaftlichkeit (relative Wirtschaftlichkeit auf Grund eines Kostenvergleichs)	100%	101.4%	98.5%
	Fazit technisch-wirtschaftlich Kriterien Aus technisch-wirtschaftlicher Sicht ist die Variante C01-1a Überspannung aufgrund der notwendigen Errichtung eines Maststandortes >90 m zu Querung des Bergrückens „Lieth“ am ungünstigsten einzustufen.		

	Variante C01-1	Variante C01-1aÜberspannung	Variante C01-1a Schneise
	2 Umweltfachliche Kriterien		
	2.1 Schutzgut Mensch		
2.1.1 Siedlungsflächen, Wohnumfeld und sensible Einrichtungen	Bei allen Varianten werden die Siedlungsabstände gemäß LROP von 400 m bzw. 200 m eingehalten, so dass der Schutz des Wohnumfeldes gewährleistet ist. Alle Varianten stellen sicher, dass die Anforderungen des Immissionsschutzes, sowohl in Bezug auf elektrische und magnetische Felder als auch in Bezug auf Schallimmissionen, erfüllt werden. In den benachbarten Siedlungsbereichen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische und magnetische Felder weit unterschritten werden. <i>Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.</i>		
2.1.2 Erholungsflächen und Freizeitnutzung Sport- und Freizeitanlagen, Vorbehaltsgebiete, Vorranggebiete und Sondergebiete für Freizeit und Erholung	An der Landstraße L544 verläuft ein regional bedeutsamer Radweg, der von der geplanten Variante gequert wird. Ein Wald-Sportplatz nördlich der Landstraße L544 befindet sich in: 100 m Abstand (zur Leitungssachse) Variante C01-1 quert auf ca. 1.260 m ein „Vorbehaltsgebiet für Erholung“, wovon ca. 100 m durch die parallel verlaufende BAB7 vorbelastet sind.		
	Ein Wald-Sportplatz nördlich der Landstraße L544 befindet sich in: 100 m Abstand (zur Leitungssachse) Variante C01-1 quert auf ca. 1.260 m ein „Vorbehaltsgebiet für Erholung“, wovon ca. 100 m durch die parallel verlaufende BAB7 vorbelastet sind.	Ein Wald-Sportplatz nördlich der Landstraße L544 wird am östlichen Rand von beiden Varianten gequert. Beide Varianten queren auf ca. 1.100 m ein „Vorbehaltsgebiet für Erholung“, welches im geplanten Trassenverlauf auf ca. 330 m durch die parallel verlaufende BAB7 vorbelastet ist.	
2.1.3 Sichtbeziehungen aus trassen-nahen Siedlungsbereichen	Die Neuerrichtung eines auf dem bewaldeten Bergrücken des „Lieth“ exponierten Maststandortes von 95 m Höhe führt zu <u>hohen</u> visuellen Belastungen für Bovenden.	Die Neuerrichtung von zwei sehr hohen Masten (ca. 105 bzw. 110 m Höhe) vor dem Bergrücken des „Lieth“, welche zur Überspannung des Waldes notwendig sind, führt zu <u>sehr hohen</u> visuellen Belastungen für Bovenden.	Die Neuerrichtung von zwei hohen Masten (ca. 70 m Höhe) vor dem Bergrücken des „Lieth“ sowie der vollständige Rückschnitt des Waldes bis zum Sportplatz, welcher im Bereich der Schneise bei Realisierung der Variante C01-1a Schneise notwendig ist, führt zu <u>sehr hohen</u> visuellen Belastungen für Bovenden.
	Fazit für Schutzgut Mensch Bei allen drei Varianten ist aufgrund der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmung sowie der Siedlungsabstände gemäß LROP von 400 m bzw. 200 m eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch auszuschließen. Alle Varianten queren einen regional bedeutsamen Radweg, der unmittelbar an einer Straße (L544) verläuft und damit eine Vorbelastung durch diese erfährt. Darüber hinaus queren alle Varianten ein „Vorbehaltsgebiet für die Erholung“ auf unterschiedlichen Längen, wobei Variante C01-1 die längere Querung aufweist. Die Varianten C01-1a Überspannung und C01-1a Schneise queren randlich einen Sportplatz. Die Neuerrichtung eines auf dem bewaldeten Bergrücken des „Lieth“ exponierten Maststandortes von 95 m Höhe führt bei Variante C01-1 zu <u>hohen</u> visuellen Belastungen des Ortsrandes von Bovenden. Demgegenüber führen bei den Varianten C01-1a die Neuerrichtung von zwei hohen bzw. sehr hohen Masten (70 m bzw. bis 110 m) vor dem Bergrücken des „Lieth“ sowie der notwendige vollständige Rückschnitt des Waldes bis zum Sportplatz (C01-1a Schneise) zu <u>sehr hohen</u> visuellen Belastungen für Bovenden. Alle drei Varianten sind somit in Bezug auf das Schutzgut Mensch machbar. Aufgrund der stärkeren visuellen Auswirkungen der Varianten C01-1a Überspannung und C01-1a Schneise auf die Ortslage Bovenden wird die Variante C01-1 für das Schutzgut Mensch als günstiger eingestuft.		

	Variante C01-1	Variante C01-1aÜberspannung	Variante C01-1a Schneise
	2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen		
2.2.1 Biotoptypen, geschützte Pflanzen	Die überwiegende Anzahl der geplanten Maststandorte der Variante C01-1 (6 Maststandorte) befinden sich auf Ackerflächen. Ein geplanter Maststandort befindet sich auf Grünland und ein anderer in einem Laubforst aus einheimischen Arten.	Die überwiegende Anzahl der geplanten Maststandorte der beiden Varianten (7 Maststandorte) befinden sich auf Ackerflächen. Ein geplanter Maststandort befindet sich auf Grünland.	
		Durch die Variante C01-1a Überspannung wird im Bereich des geplanten Maststandortes auf ca. xx m ² Laubforst bestehend aus einheimischen Arten entfernt.	Durch die Variante C01-1a Schneise wird im Bereich des Schutzstreifens (55 m) auf ca. 200 m Laubforst bestehend aus einheimischen Arten entfernt. Dadurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung.
2.2.2 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Bedeutsame Rastvogellebensräume, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Bedeutsame Brutvogellebensräume, hochwertige Wald- und Gehölzbestände	Alle drei Varianten überspannen im nördlichen Bereich einen geschützten Landschaftsbestandteil nach §29 BNatSchG auf ca. 35 m.		
	In ca. 400 m Entfernung zum mittleren und südlichen Teil der Variante C01-1 verläuft entlang der Leine ein wertvoller Bereich für Rastvögel.	In ca. 200 m Entfernung zum mittleren und südlichen Teil der beiden Varianten verläuft entlang der Leine ein wertvoller Bereich für Rastvögel.	
	Variante C01-1 quert auf ca. 250 m einen historischen Waldstandort.	Die Variante C01-1a Überspannung quert auf ca. 100 m einen historischen Waldstandort.	Die Variante C01-1a Schneise quert auf ca. 100 m einen historischen Waldstandort in Schneise. Hier ist im Bereich des Schutzstreifens (55 m) ein Waldeinschlag erforderlich.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG, FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten	Im Vorhabensbereich nicht vorhanden.		
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	Die Variante C01-1 quert sowohl ein Vorbehaltsgebiet (ca. 2.400 m) als auch ein Vorranggebiet für Natur- und Landschaft (ca. 200 m).	Die beiden Varianten queren in kompletter Länge ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	
2.2.3 Artenschutzfachliche Aspekte	In der vorgefundenen Ausprägung bietet der totholzreiche (auch stehendes Totholz), strukturreiche Wald im Umkreis des Sportplatzes vis a vis der Autobahn A7 und der Bundesstraße, Habitatpotenziale unterschiedlichster Funktion für xylobionte Käfer, Fledermäuse und waldbewohnende Vogelarten. Artenschutzfachliche Verbotstatbestände sind bei direkter Flächeninanspruchnahme von alten Laubwaldbeständen, wie sie aufgrund die Errichtung des Maststandortes im Wald für C01-1 und aufgrund des Waldeinschlages für die Schneise von C01-1a Schneise notwendig sind, nicht auszuschließen, da Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) einschlägig werden können. Das Eintreten artenschutzfachlicher Verbotstatbestände kann jedoch durch die Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Die Untersuchungen einer Fledermausprobestfläche östlich von Lenglern (Fledermausrufaktivität und Höhlenkontrolle) erbrachte eine generelle Eignung des Waldbereiches als Fledermaushabitat, jedoch keine Nachweise von Individuen. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Überspannung		

	Variante C01-1	Variante C01-1aÜberspannung	Variante C01-1a Schneise
	<p>etc.) lassen sich artenschutzfachliche Verbotstatbestände ausschließen.</p> <p>Alle Varianten verlaufen in der Nähe zur Leineaue, die als für Gastvögel wertvoller Bereich ohne Bewertung (Nr. 8.3.02, NLWKN-Daten) ausgewiesen ist. Im Rahmen der Rastvogel-Relevanzkartierung sind dort Graureiher, Stockente und Zwergtaucher als Rastvögel/Überwinterer beobachtet worden. Für alle Varianten ist aufgrund ihrer Nähe zur Leineaue potentiell die Gefahr des Anflugrisikos für Vögel gegeben. Jedoch kann für alle Varianten C01-1, C01-1a Überspannung und C01-1a Schneise das Anflugrisiko durch eine Erdseilmarkierung auf ein nicht signifikantes Maß gesenkt werden, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.</p> <p>Auch wenn voraussichtlich bei allen Varianten artenschutzfachliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ggf. durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht eintreten, so sind die möglichen artenschutzfachlichen Konflikte bei der Variante C01-1a Schneise aufgrund des hier notwendigen flächigen Waldeinschlages im Bereich des Schutzstreifens am höchsten. Am günstigsten ist aus Sicht des Schutzgutes Tiere/Pflanzen Variante C01-1a Überspannung zu bewerten, da hier keine Waldinanspruchnahme erfolgt.</p> <p><i>Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei allen Varianten nicht auszuschließen.</i></p>		
	<p>Fazit für Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> <p>Ein geplanter Maststandort der Variante C01-1 befindet sich in einem Laubforst mit einheimischen Arten. Alle drei Varianten queren einen historischen Waldstandort, wobei Variante C01-1 die längere Querung aufweist. Variante C01-1 quert zudem ein Vorranggebiet für Natur- und Landschaft. Unter Beachtung der entsprechenden Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe durch das Vorhaben sind die Varianten C01-1 und C01-1a Schneise (d.h Waldeinschlagim Bereich der Schneise) im Vergleich zur Variante C01-1a Überspannung als ungünstig zu werten.</p> <p>Auch wenn voraussichtlich bei allen Varianten artenschutzfachliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ggf. durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht eintreten, so sind die möglichen artenschutzfachlichen Konflikte bei der Variante C01-1a Schneise aufgrund des hier notwendigen flächigen Waldeinschlages im Bereich des Schutzstreifens am höchsten. Am günstigsten ist aus Sicht des Schutzgutes Tiere/Pflanzen Variante C01-1a Überspannung zu bewerten, da hier keine Waldinanspruchnahme erfolgt.</p>		
	<p>2.3 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild</p>		
<p>2.3.1 Erscheinungsbild der Landschaft</p>	<p>Der Bereich um die Varianten (Radius 1.500 m gem. NLT 2011) wird teilweise landwirtschaftlich genutzt und ist durch einen größeren Waldbereich unmittelbar westlich und durch das Leinetal östlich der Varianten gegliedert. Im Osten befindet sich die Ortslage Flecken Bovenden und im Westen die Ortslage Lenglern.</p> <p>Vorbelastungen ergeben sich durch die östlich parallel zu den Varianten verlaufende BAB7.</p>		
	<p>Die Neuerrichtung eines auf dem bewaldeten Bergrücken des „Lieth“ exponierten Maststandortes von 95 m Höhe führt zu <u>hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.</p>	<p>Die Neuerrichtung von zwei sehr hohen Masten (105 bzw. 110 m Höhe) vor dem Bergrücken des „Lieth“, welche zur Überspannung des Waldes notwendig sind, führt zu <u>sehr hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.</p>	<p>Die Neuerrichtung von zwei hohen Masten (ca. 70 m Höhe) vor dem Bergrücken des „Lieth“ sowie der vollständige Rückschnitt des Waldes bis zum Sportplatz, welcher im Bereich der Schneise bei Realisierung der Variante C01-1a Schneise notwendig ist, führen zu <u>sehr hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.</p>

	Variante C01-1	Variante C01-1aÜberspannung	Variante C01-1a Schneise
2.3.2 Landschaftsprägende Elemente	<i>Eingriffe in landschaftsprägende Elemente finden nicht statt.</i>	<i>Eingriffe in landschaftsprägende Elemente finden nicht statt.</i>	Durch die Variante C01-1a Schneise wird im Bereich des Schutzstreifens (55 m) auf ca. 200 m Laubforst bestehend aus einheimischen Arten entfernt. Dadurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung.
2.3.3 Landschafts- und Naturschutzgebiete	Alle drei Varianten queren auf gesamter Länge das LSG Leinebergland. Die Vorbelastung durch die parallel verlaufende BAB7 im Osten der Varianten belaufen sich bei Variante C01-1 auf ca. 1.100 m und bei den Varianten C01-1a Überspannung und C01-1a Schneise auf ca. 2.200 m.		
	Fazit für Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild Alle drei Varianten queren auf gesamter Länge das LSG Leinebergland. Die Neuerrichtung eines auf dem bewaldeten Bergrücken des „Lieth“ exponierten Maststandortes von 95 m Höhe führt bei Variante C01-1 zu <u>hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Demgegenüber führen bei den Varianten C01-1a Schneise und C01-1a Überspannung die Neuerrichtung von zwei hohen bzw. sehr hohen Masten (70 m bzw. bis 110 m) vor dem Bergrücken des „Lieth“ sowie der notwendige vollständige Rückschnitt des Waldes bis zum Sportplatz (C01-1a Schneise) zu <u>sehr hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Variante C01-1 wird insofern als günstiger für das Schutzgut Landschaft bewertet.		
	2.4 Schutzgut Boden		
	<i>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	2.5 Schutzgut Wasser		
	<i>Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
2.6.1 Weltkulturerbe, Vorranggebiete, Kulturdenkmale	Zwei Baudenkmäler (Objektkennziffer 152004.00051 [Brücke] und 152004.00055 [Allee]) befinden sich in weniger als 1.000 m Entfernung zu den drei Varianten. Die Brücke ist Bestandteil der Landesstraße L544 und weist in ihrer Funktion bereits eine visuelle Beeinträchtigung auf. Die beidseitige Allee an der Landestraße L544 westlich von Bovenden stellt eine in sich geschlossene Anlage dar, deren visuelle Beeinträchtigung aufgrund der straßenseitigen Betrachtungsperspektive für alle drei Varianten als nicht erheblich gesehen werden kann.		
Welterbestätten des Kulturerbes, Kulturelles Sachgut, Baudenkmale, Bodendenkmale, Denkmale der Erdgeschichte, Schutzwürdige Ortsbilder, Grabungsschutzgebiete,			
Archäologische Fundstellen	Entlang der Varianten existieren archäologische Fundstellen, die jedoch von den geplanten Maststandorten nicht betroffen sind. Insofern sind auch hier keine variantendifferenzierenden Sachverhalte gegeben.		
	Fazit für Schutzgut Kultur- und Sachgüter Zum derzeitigen Kenntnisstand sind die drei Varianten in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter machbar.		
	2.7 Schutzgut Klima/ Luft		
	<i>Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		

	Variante C01-1	Variante C01-1aÜberspannung	Variante C01-1a Schneise
	3 Raumstrukturelle Kriterien		
	3.1 Siedlungsstrukturen		
Bestandsbeschreibung Gewerbe- und Industriegebiete, sonstige Bauflächen, Vorranggebiete „Siedlungsentwicklung“ und „industrielle Anlagen“	Bestehende und geplante Siedlungsstrukturen werden durch alle drei Varianten nicht berührt. <i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Siedlungsstrukturen sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	3.2 Energiewirtschaft		
	<i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Energiewirtschaft sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	3.3 Rohstoffgewinnung		
	<i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Rohstoffgewinnung sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	3.4 Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus		
	<i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	3.5 Forstwirtschaft		
Bestandsbeschreibung Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	Die Variante C01-1 quert ca. 230 m ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft.	Beide Varianten queren ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft auf ca. 160 m Länge.	
Forstgutachterliche Bewertung	Ergebnis Gutachten Hr. Langer zu ergänzen	Ergebnis Gutachten Hr. Langer zu ergänzen	Ergebnis Gutachten Hr. Langer zu ergänzen
	Fazit für das raumstrukturelle Kriterium Forstwirtschaft Mögliche Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Belange können bei Variante C01-1 und Variante C01-1a Überspannung vermieden werden. Zum derzeitigen Kenntnisstand sind beide Varianten in Bezug auf das raumstrukturelle Kriterium Forstwirtschaft machbar. Variante C01-1a Schneise stellt aufgrund der Entfernung eines Laubforstes einen erheblichen Eingriff in das raumstrukturelle Kriterium Forstwirtschaft dar und ist lediglich mit entsprechenden forstwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen machbar.		
	3.6 Landwirtschaft		
	<i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Landwirtschaft sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	3.7 Verkehr		
	<i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Verkehr sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		

	Variante C01-1	Variante C01-1aÜberspannung	Variante C01-1a Schneise
	4 Zusammenfassende Darstellung		
	<p>Für alle drei Varianten sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch aufgrund der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmung sowie der Siedlungsabstände gemäß LROP von 400 m bzw. 200 m erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Aufgrund der stärkeren visuellen Auswirkungen der Varianten C01-1a Überspannung und C01-1a Schneise auf den Flecken Bovenden wird die Variante C01-1 für das Schutzgut Mensch als günstiger eingestuft.</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen: Auch wenn voraussichtlich bei allen Varianten artenschutzfachliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ggf. durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht eintreten, so sind die möglichen artenschutzfachlichen Konflikte bei der Variante C01-1a Schneise aufgrund des hier notwendigen flächigen Waldeinschlages im Bereich des Schutzstreifens am höchsten. Am günstigsten ist aus Sicht des Schutzgutes Tiere/Pflanzen Variante C01-1a Überspannung zu bewerten, da hier keine Waldinanspruchnahme erfolgt. Dies gilt auch in Bezug auf das raumstrukturelle Kriterium Forstwirtschaft.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist festzustellen, dass alle drei Varianten auf gesamter Länge das LSG Leinebergland queren. Die Neuerrichtung eines auf dem bewaldeten Bergrücken des „Lieth“ exponierten Maststandortes von 95 m Höhe führt bei Variante C01-1 zu <u>hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Demgegenüber führen bei den Varianten C01-1a Schneise und C01-1a Überspannung die Neuerrichtung von zwei hohen bzw. sehr hohen Masten (70 m bzw. bis 110 m) vor dem Bergrücken des „Lieth“ sowie der notwendige vollständige Rückschnitt des Waldes bis zum Sportplatz (C01-1a Schneise) zu <u>sehr hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Variante C01-1 wird insofern als günstiger für das Schutzgut Landschaft bewertet.</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Variante C01-1a Überspannung ist für zwei Schutzgüter (Mensch und Landschaftsbild) aufgrund der sehr hohen visuellen Auswirkungen auf die Ortslage Bovenden und das Landschaftsbild des Bergrücken „Lieth“ infolge der Errichtung zweier sehr hoher Masten (C01-1a Überspannung) als ungünstig zu bewerten. • Die Variante C01-1a Schneise ist für drei Schutzgüter (Mensch, Tiere/Pflanzen, Landschaftsbild) sowie forstfachliche Belange aufgrund des notwendigen Waldeinschlages im Bereich des Schutzstreifens bis zum Sportplatz als ungünstig zu bewerten. • Die Variante C01-1 ist aus Sicht des Schutzgutes Tiere/Pflanzen ungünstiger als Variante C01-1a Überspannung, jedoch grundsätzlich machbar, da die hiermit verbundenen Eingriffe ausgleichbar sind und artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auszuschließen sind. Da die Variante C01-1 für die Schutzgüter Mensch und Landschaft am günstigsten eingestuft sind, wird dieser Variante somit insgesamt der Vorzug gegeben. 		



Abbildung 1: Varianten C01-1 und C01-1a – Topografische Karte

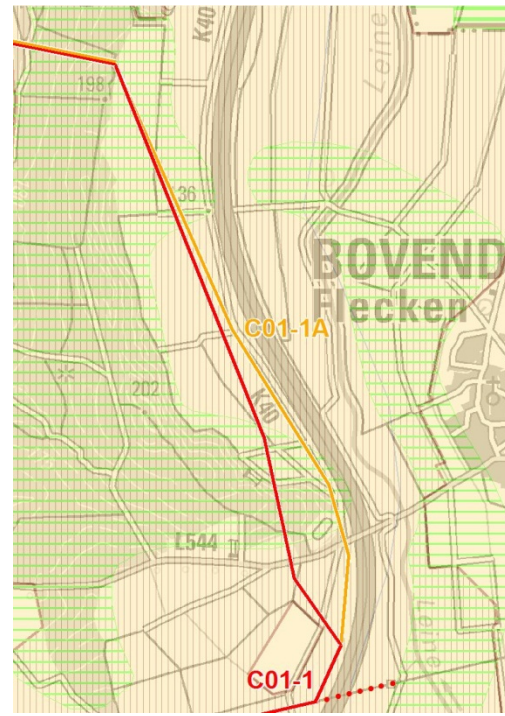


Abbildung 3: Varianten C01-1 und C01-1a – Schutzgut Landschaft

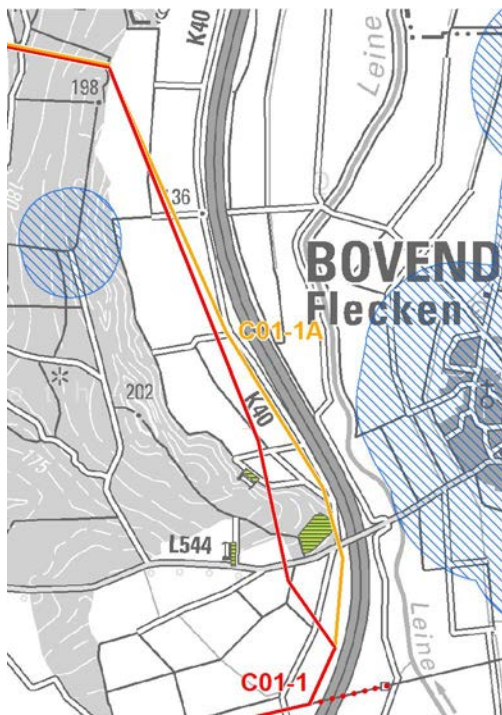


Abbildung 2: Varianten C01-1 und C01-1a – Schutzgut Mensch

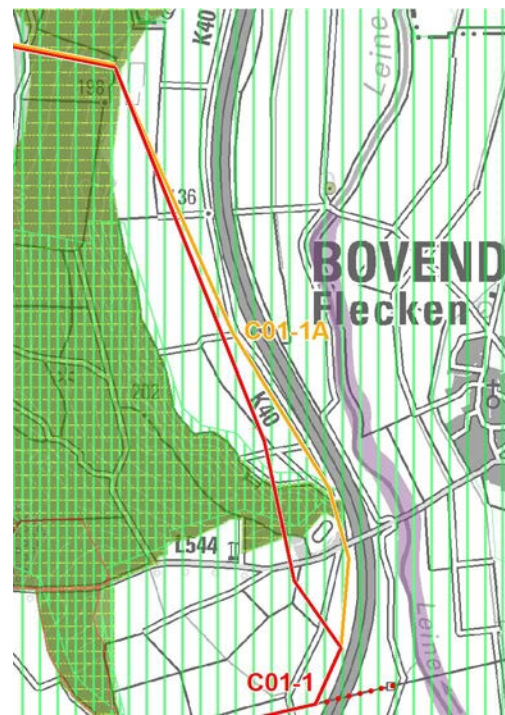


Abbildung 4: Varianten C01-1 und C01-1a – Schutzgut Tiere/Pflanzen

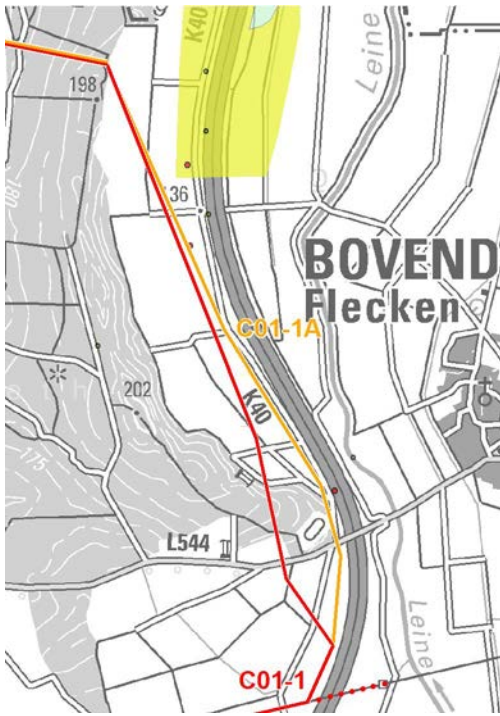


Abbildung 5: Varianten C01-1 und C01-1a
– Schutzgut Kultur- und Sachgüter



Abbildung 6: Varianten C01-1 und C01-1a
– Raumstrukturelle Belange

Vergleich Untervarianten C01-3 und C01-3A

Variantenbetrachtung C01-3a

Veranlassung:

Mit Schreiben vom 2. März 2014 wurde von Ronny Thalmeyer, Hardeggen-Gladebeck, eine alternative Trassenführung im Bereich Gladebeck vorgeschlagen. Der Vorschlag wird nachfolgend aus technisch-wirtschaftlicher, umweltfachlicher und raumstruktureller Sicht auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes bewertet.

Variantenvergleich

	Variante C01-3	Variante C01-3a Überspannung	Variante C01-3a Schneise
	1 Technisch-wirtschaftliche Kriterien		
Gesamtlänge der Variante	2,7 km	3,6 km	3,6 km
Anzahl Maststandorte	9	10	10
Neutrassierung in Bündelung (< 200 m)	0,0 km	0,0 km	0,0 km
Neubau mit Rückbau einer bestehenden Leitung (unter Mitnahme der bestehenden Leitung)	Bei Variante C01-3 wird eine bestehende Leitung auf ca. 800 m trassengleich mitgenommen (< 50 m Abstand zu rückzubauender Trasse). Auf einer Länge von ca. 1,9 km findet eine trassenferne Mitnahme (> 200 m Abstand zu rückzubauender Trasse) einer bestehenden Leitung statt.	Die Varianten C01-3a Überspannung und C01-3a Schneise nehmen jeweils auf ca. 500 m eine bestehende Leitung trassengleich mit (< 50 m Abstand zu rückzubauender Trasse). Auf einer Länge von ca. 3,1 km findet eine trassenferne Mitnahme (> 200 m Abstand zu rückzubauender Trasse) einer bestehenden Leitung statt.	
Wirtschaftlichkeit (relative Wirtschaftlichkeit auf Grund eines Kostenvergleichs)	100%	114%	109%
	Fazit technisch-wirtschaftlich Kriterien Aus technisch-wirtschaftlicher Sicht ist die Variante C01-3a insbesondere aufgrund der für die Waldüberspannung vorgesehenen hohen Masten von ca. 90 m um 14 % ungünstiger als C01-3 einzustufen.		
	2 Umweltfachliche Kriterien		
	2.1 Schutzgut Mensch		
2.1.1 Siedlungsflächen, Wohnumfeld und sensible Einrichtungen	Bei allen Varianten werden die Siedlungsabstände gemäß LROP von 400 m bzw. 200 m eingehalten, so dass der Schutz des Wohnumfeldes gewährleistet ist. Alle Varianten stellen sicher, dass die Anforderungen des Immissionsschutzes, sowohl in Bezug auf elektrische und magnetische Felder als auch in Bezug auf Schallimmissionen, erfüllt werden. In den benachbarten Siedlungsbereichen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische und magnetische Felder weit unterschritten werden.		
2.1.2 Erholungsflächen und Freizeitnutzung Sport- und Freizeitanlagen, Vorbehalts- bzw. Vorsorgegebiete,	Alle Varianten queren in ihrem südlichen Bereich einen regional bedeutsamen Radweg.		

	Variante C01-3	Variante C01-3a Überspannung	Variante C01-3a Schneise
Vorranggebiete und Sondergebiete für Freizeit und Erholung	Variante C01-3 quert auf kompletter Länge ein „Vorsorgegebiet für Erholung“.	Beide Varianten queren bis auf ca. 50 m auf nahezu kompletter Länge ein „Vorsorgegebiet für Erholung“.	
2.1.3 Sichtbeziehungen aus trassennahen Siedlungsbereichen	Die Neuerrichtung von fünf Maststandorten mit einer Höhe von ca. 60 m im Offenlandbereich westlich von Gladebeck führt zu <u>sehr hohen</u> visuellen Belastungen für Gladebeck.	Die Neuerrichtung von vier sehr hohen Masten (90 m Höhe) im Waldbereich vor dem „Gladenberg“, welche zur Überspannung des Waldes notwendig sind, führt zu <u>hohen bis sehr hohen</u> visuellen Belastungen für Gladebeck.	Die Neuerrichtung von vier hohen Masten (ca. 60 m Höhe) im Waldbereich vor dem „Gladenberg“, einhergehend mit dem vollständigen Rückschnitt des Waldes, welcher im Bereich der Schneise bei Realisierung der Variante C01-3a Schneise notwendig ist, führt zu <u>hohen</u> visuellen Belastungen für Gladebeck.
	<p>Fazit für Schutzgut Mensch Bei allen drei Varianten ist aufgrund der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmung sowie der Siedlungsabstände gemäß LROP von 400 m bzw. 200 m eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch auszuschließen. Alle Varianten queren einen regional bedeutsamen Radweg. Darüber hinaus queren alle Varianten ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ auf jeweils nahezu kompletter, wobei die Varianten C01-3a Überspannung und C01-3a Schneise die längere Querung aufweisen. Die Neuerrichtung von fünf Maststandorten mit einer Höhe von ca. 60 m im Offenlandbereich westlich von Gladebeck führt bei Variante C01-3 zu <u>sehr hohen</u> visuellen Belastungen für Gladebeck. Demgegenüber führen bei den Varianten C01-3a Überspannung und C01-3a Schneise die Neuerrichtung von vier sehr hohen bzw. hohen Masten (90 m bzw. 60 m) im Waldbereich vor dem „Gladenberg“ sowie der notwendige vollständige Rückschnitt des Waldes (C01-3a Schneise) zu <u>hohen bis sehr hohen</u> bzw. <u>hohen</u> visuellen Belastungen für Gladebeck. Alle drei Varianten sind somit in Bezug auf das Schutzgut Mensch grundsätzlich machbar. Aufgrund der stärkeren visuellen Auswirkungen der Varianten C01-3a Überspannung und C01-3 auf die Ortslage Gladebeck wird die Variante C01-3a Schneise für das Schutzgut Mensch als günstiger eingestuft.</p>		
	2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen		
2.2.1 Biotoptypen, geschützte Pflanzen	Alle geplanten Maststandorte der Variante C01-3 befinden sich auf Ackerflächen, die auch in kompletter Länge von ca. 2.700 m von der Variante überspannt werden.	Acht geplante Maststandorte der beiden Varianten befinden sich auf Ackerflächen. Zwei Maststandorte befinden sich in einem Laub- und Nadelwald (Mischwald).	
		Variante C01-3a Überspannung überspannt einen Laub- und Nadelwald auf ca. 1.200 m. Auf den übrigen ca. 2.400 m werden Ackerflächen überspannt.	Variante C01-3a Schneise überspannt einen Mischwald auf ca. 1.200 m. Auf den übrigen ca. 2.400 m werden Ackerflächen überspannt. Durch die Variante C01-3a Schneise wird im Bereich des Schutzstreifens (55 m) auf ca. 1.200 m Laub- und Nadelwald (Mischwald) entfernt. Dadurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung.
2.2.2 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Bedeutsame Rastvogellebensräume, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte	Das FFH-Gebiet „Weper, Gladeburg, Aschenburg“ (DE 4224-301) wird von Variante C01-3 auf ca. 350 m Länge gequert. Hierfür wurde eine vertiefende Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkfak-	Das FFH-Gebiet „Weper, Gladeburg, Aschenburg“ (DE 4224-301) wird von beiden Varianten auf ca. 600 m Länge gequert. „Störungen (baubedingt)“ für den Wachtelkönig als charakteristische Art des LRT 6510 können für dieses FFH-Gebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Natura2000-VU wäre durchzuführen, falls diese Untervariante weiterverfolgt wird.. Eine Querung weiterer naturschutzfachlicher wertvoller Bereiche ist nicht auszuschließen. Im Untersuchungsraum zu Variante C01-3a Überspannung und C01-3a Schneise wurden hierzu bisher keine Fel-	

	Variante C01-3	Variante C01-3a Überspannung	Variante C01-3a Schneise
Landschaftsbestandteile, Bedeut- same Brutvogellebensräume, hochwertige Wald- und Gehölz- bestände	toren „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“, „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und –habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung für alle Wald-LRT (9130, 9150, 9170) und ihre charakteristischen Arten und für die Anhang II-Art Frauenschuh (Cypripedium calceolus), „Störungen (baubedingt)“ für den Wachtelkönig als charakteristische Art des LRT 6510“ können unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (s. Natura2000-VU Annex B) ausgeschlossen werden. Die Variante C01-3 ist somit verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet Nr. 132 „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (Kenn-Nr. DE 4224-301).	derhebungen durchgeführt.	
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG, FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten	Die Variante überspannt an mehreren Stellen kleinräumige FFH-Lebensraumtypen (Gebüsche und Gehölzbestände) außerhalb von FFH-Gebieten.	Querungen von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten sowie gesetzlich geschützter Biotop sind nicht auszuschließen. Im Untersuchungsraum zu Variante C01-3a Überspannung und C01-3a Schneise wurden hierzu bisher keine Felderhebungen durchgeführt.	
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	Die Variante C01-3 quert auf ca. 350 m ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und auf ca. 2.350 m ein Vorbehaltsgebiet für Natur- und Land- schaft.	Beide Varianten C01-3a queren sowohl ein Vorranggebiet auf ca. 600 m als auch ein Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft auf ca. 3.100 m.	
2.2.3 Planungsrelevante Tierar- ten Brutvögel, Fledermäuse, Hasel- maus, Feldhamster, Amphibien, Reptilien und Insekten	Artenschutzfachliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sind bei Berücksichtigung ent- sprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaß- nahmen (CEF-Maßnahmen) nicht zu erwarten.	Es liegen keine Daten bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Tierarten vor. Artenschutzfachliche Verbotstatbestände sind insbesondere infolge der direkten Flächeninanspruchnah- me (Maststandorte bzw. Schneise) von alten Laubwaldbeständen zu erwarten, da Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) einschlägig werden können.	
	Fazit für Schutzgut Tiere und Pflanzen Aus Sicht des Schutzgutes Tiere/Pflanzen stellen sich die Variante C01-3 a mit Überspannung und Variante C01-3a Schneise als nicht realisierbar dar, da sie nach derzeitigem Kenntnisstand aus Sicht des Gebiets- und Artenschutzes im Sinne des § 34 und § 44 BNatSchG nicht machbar sind. Am günstigsten ist insofern aus Sicht des Schutzgutes Tiere/Pflanzen Variante C01-3, da hier u.a. keine Inanspruchnahme hochwertiger Waldbereiche erfolgt.		

	Variante C01-3	Variante C01-3a Überspannung	Variante C01-3a Schneise
	2.3 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild		
2.3.1 Erscheinungsbild der Landschaft	<p>Der Bereich um die Varianten C01-3 und C01-3a (Radius 1.500 m gem. NLT 2011) wird teilweise landwirtschaftlich genutzt und ist durch einen größeren Waldbereich unmittelbar westlich der Variante C01-3 gegliedert (Variante C01-3a verläuft direkt durch den Waldbereich). Vorbelastungen ergeben sich durch die 110-kV-Freileitung der ENE (Bl. 11-1008). Beide Varianten befinden sich in jeweils gesamter Länge in einem Gebiet mit sehr hohem Landschaftsbildwert.</p>		
	Die Neuerrichtung von fünf Maststandorten mit einer Höhe von ca. 60 m im Offenlandbereich westlich von Gladebeck führt zu <u>hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	Die Neuerrichtung von vier sehr hohen Masten (ca. 90 m Höhe) im Waldbereich vor dem „Gladenberg“ welche zur Überspannung des Waldes notwendig sind“ führt zu <u>sehr hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	Die Neuerrichtung von vier hohen Masten (ca. 60 m Höhe) im Waldbereich vor dem „Gladenberg“, einhergehend mit dem vollständigen Rückschnitt des Waldes, welcher im Bereich der Schneise bei Realisierung der Variante C01-3a Schneise notwendig ist,“ führt zu <u>hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
2.3.2 Landschaftsprägende Elemente	<i>Eingriffe in landschaftsprägende Elemente finden nicht statt.</i>	<i>Eingriffe in landschaftsprägende Elemente finden nicht statt.</i>	Durch die Variante C01-3a Schneise wird im Bereich des Schutzstreifens (55 m) auf ca. 1.200 m Mischwald entfernt. Dadurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung.
2.3.3 Landschafts- und Naturschutzgebiete	Alle Varianten queren auf ihrer gesamten Länge das LSG Leinebergland. Die Vorbelastung durch die bestehende 110-kV-Freileitung der ENE belaufen sich bei Variante C01-3 auf ca. 800 m und bei den Varianten C01-3a Überspannung und C01-3a Schneise auf ca. 500 m.		
	<p>Fazit für Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild Die Errichtung der geplanten 380-kV-Freileitung steht in allen drei Varianten im Konflikt mit den Verboten der Schutzgebietsverordnung des LSGs Leinebergland des Landkreises Northeim. Alle Varianten können aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses die Vorgaben der LSG-VOen grundsätzlich überwinden (Erlaubnismöglichkeit, Befreiung nach § 67 BNatSchG). Die Neuerrichtung von fünf Maststandorten mit einer Höhe von ca. 60 m im Offenlandbereich westlich von Gladebeck führt bei Variante C01-3 zu <u>hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Demgegenüber führen bei den Varianten C01-3a Schneise und C01-3a Überspannung die Neuerrichtung von vier hohen bzw. sehr hohen Masten (60 m bzw. bis 90 m) im Waldbereich vor dem „Gladenberg“ sowie der notwendige vollständige Rückschnitt des Waldes bei Variante C01-3a Schneise zu insgesamt <u>sehr hohen</u> Beeinträchtigungen der Landschaft und des Landschaftsbildes. Variante C01-3 wird insofern sowie auch aus Gründen einer längeren Nutzung des Trassenraumes der bestehenden 110-kV-Leitung der ENE als günstiger für das Schutzgut Landschaft bewertet.</p>		
	2.4 Schutzgut Boden		
	<i>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	2.5 Schutzgut Wasser		
	<i>Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		

	Variante C01-3	Variante C01-3a Überspannung	Variante C01-3a Schneise
	2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
2.6.1 Weltkulturerbe, Vorranggebiete, Kulturdenkmale Welterbestätten des Kulturerbes, Kulturelles Sachgut, Baudenkmale, Bodendenkmale, Denkmale der Erdgeschichte, Schutzwürdige Ortsbilder, Grabungsschutzgebiete,	In bis zu 1.000 m Entfernung zu Varianten C01-3 befinden sich keine Baudenkmäler, die außerhalb geschlossener Bebauungen in Ortslagen liegen und somit visuell beeinträchtigt werden könnten.	Für beide Varianten liegen überwiegend keine Daten bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter vor. <i>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.</i>	
Archäologische Fundstellen	Entlang der Variante C01-3 existieren keine archäologischen Fundstellen.	Für beide Varianten liegen zum überwiegenden Teil keine Daten bezüglich archäologischer Fundstellen vor. <i>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.</i>	
	Fazit für Schutzgut Kultur- und Sachgüter Mögliche Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Zum derzeitigen Kenntnisstand ist Variante C01-3 in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter machbar. Für die umfängliche Bewertung der Variante C01-3a liegen momentan keine Daten vor.		
	2.7 Schutzgut Klima/ Luft		
	<i>Aufgrund der geringen Dimension des Vorhabens keine entscheidungsrelevanten Belange.</i>		
	3 Raumstrukturelle Kriterien		
	3.1 Siedlungsstrukturen		
	<i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Siedlungsstrukturen sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	3.2 Energiewirtschaft		
	<i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Energiewirtschaft sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	3.3 Rohstoffgewinnung		
	<i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Rohstoffgewinnung sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	3.4 Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus		
	<i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i>		
	3.5 Forstwirtschaft		
	Die Variante C01-3 quert ca. 950 m ein Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils.	Beide Variante queren sowohl ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft auf ca. 1.600 m Länge als auch ein Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils auf ca. 1.150 m Länge.	

	Variante C01-3	Variante C01-3a Überspannung	Variante C01-3a Schneise
	<p>Fazit für das raumstrukturelle Kriterium Forstwirtschaft</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Belange können bei Variante C01-3 und Variante C01-3a Überspannung vermieden werden. Zum derzeitigen Kenntnisstand sind beide Varianten in Bezug auf das raumstrukturelle Kriterium Forstwirtschaft machbar. Variante C01-3a Schneise stellt aufgrund der Entfernung eines Mischwaldes einen erheblichen Eingriff in das raumstrukturelle Kriterium Forstwirtschaft dar und ist lediglich mit entsprechenden forstwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen machbar.</p>		
	<p>3.6 Landwirtschaft</p>		
	<p><i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Landwirtschaft sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i></p>		
	<p>3.7 Verkehr</p>		
	<p><i>Hinsichtlich des raumstrukturellen Kriteriums Verkehr sind keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte gegeben.</i></p>		
	<p>4 Zusammenfassende Darstellung</p>		
	<p>Für alle drei Varianten sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch aufgrund der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmung sowie der Siedlungsabstände gemäß LROP von 400 m bzw. 200 m erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Aufgrund der stärkeren visuellen Auswirkungen der Varianten C01-3 und C01-3a Überspannung auf Gladebeck wird die Variante C01-3a Schneise für das Schutzgut Mensch als günstiger eingestuft.</p> <p>Aus Sicht des Schutzgutes Tiere/Pflanzen stellen sich die Variante C01-3 a mit Überspannung und Variante C01-3a Schneise als nicht realisierbar dar, da sie nachzeitigem Kenntnisstand aus Sicht des Gebiets- und Artenschutzes im Sinne des § 34 und § 44 BNatSchG nicht machbar sind. Am günstigsten ist aus Sicht des Schutzgutes Tiere/Pflanzen Variante C01-3, da hier u.a. keine Inanspruchnahme hochwertiger Waldbereiche erfolgt. Dies gilt auch in Bezug auf das raumstrukturelle Kriterium Forstwirtschaft.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist festzustellen, dass alle drei Varianten auf gesamter Länge sowohl das LSG Leinebergland als auch ein Gebiet mit sehr hohem Landschaftsbildwert queren. Die Neuerrichtung von fünf Maststandorten mit einer Höhe von ca. 60 m im Offenlandbereich westlich vor Gladebeck führt bei Variante C01-3 zu <u>hohen</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im LSG Leinebergtal. Demgegenüber führen bei den Varianten C01-3a Schneise und C01-3a Überspannung die Neuerrichtung von vier hohen bzw. sehr hohen Masten (60 m bzw. bis 90 m) im Waldbereich vor dem „Gladenberg“ sowie der notwendige vollständige Rückschnitt des Waldes bei Variante C01-3a Schneise zu insgesamt <u>sehr hohen</u> Beeinträchtigungen der Landschaft und des Landschaftsbildes im LSG Leinebergland. Variante C01-3 wird insofern als günstiger für das Schutzgut Landschaft bewertet</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Variante C01-3a Überspannung ist für zwei Schutzgüter (Mensch und Landschaftsbild) aufgrund der hohen bis sehr hohen visuellen Auswirkungen auf Gladebeck und das Landschaftsbild im LSG Leinebergtal im Waldbereich vor dem „Gladenberg“ infolge der Errichtung vier sehr hoher Masten als ungünstig zu bewerten. • Die Variante C01-3a Schneise ist für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Landschaftsbild) sowie forstfachliche Belange aufgrund des notwendigen Waldeinschlages im Bereich des Schutzstreifens als ungünstig zu bewerten. • Die Variante C01-3 ist aus Sicht des Schutzgutes Mensch ungünstiger im Vergleich zu den beiden anderen Varianten. Demgegenüber wird Variante C01-3 für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Landschaft sowie aus Sicht forstwirtschaftlicher Belange am günstigsten eingestuft sind. Daher wird der Variante C01-3 insgesamt der Vorzug gegeben. 		

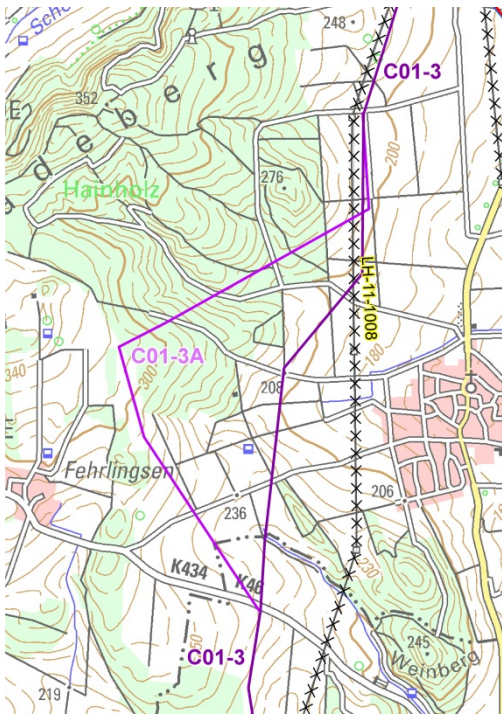


Abbildung 1: Varianten C01-3 und C01-3a – Topografische Karte

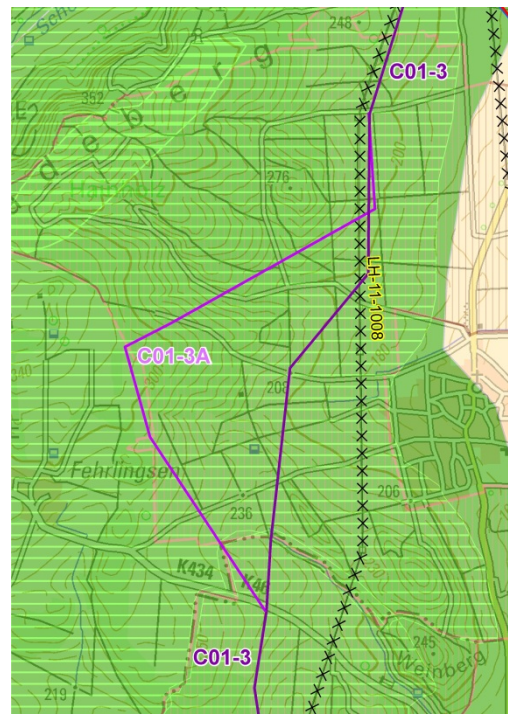


Abbildung 3: Varianten C01-3 und C01-3a – Schutzgut Landschaft

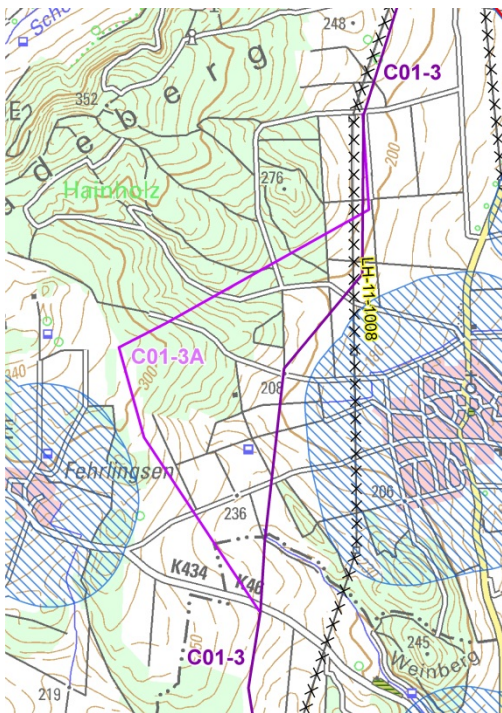


Abbildung 2: Varianten C01-3 und C01-3a – Schutzgut Mensch

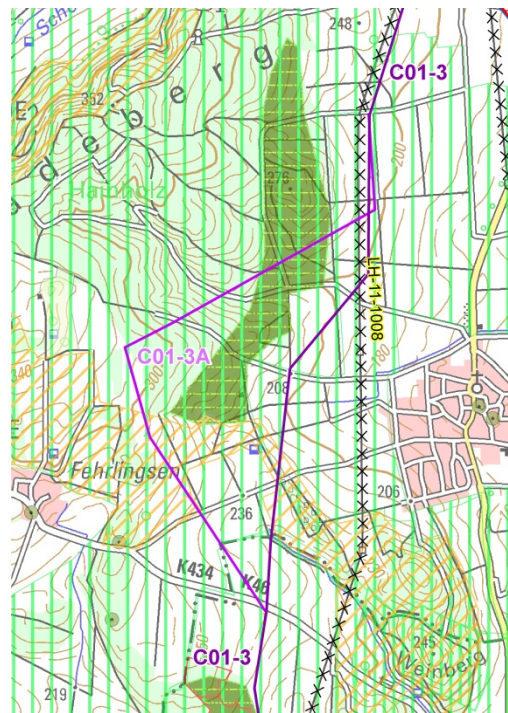


Abbildung 4: Varianten C01-3 und C01-3a – Schutzgut Tiere/Pflanzen

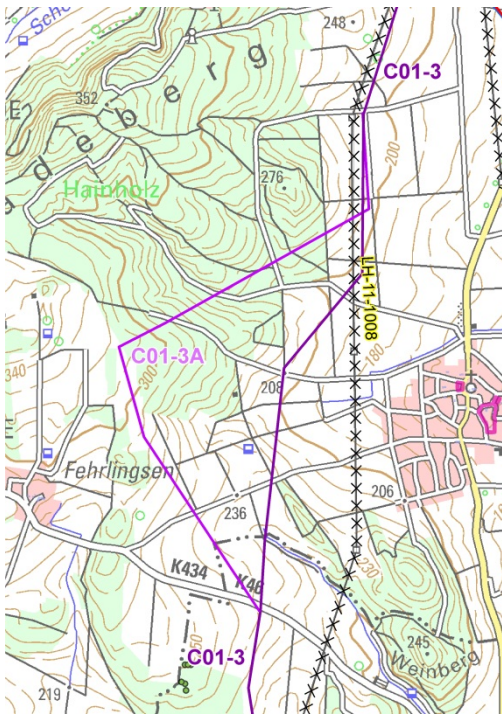


Abbildung 5: Varianten C01-3 und C01-3a
– Schutzgut Kultur- und Sachgüter

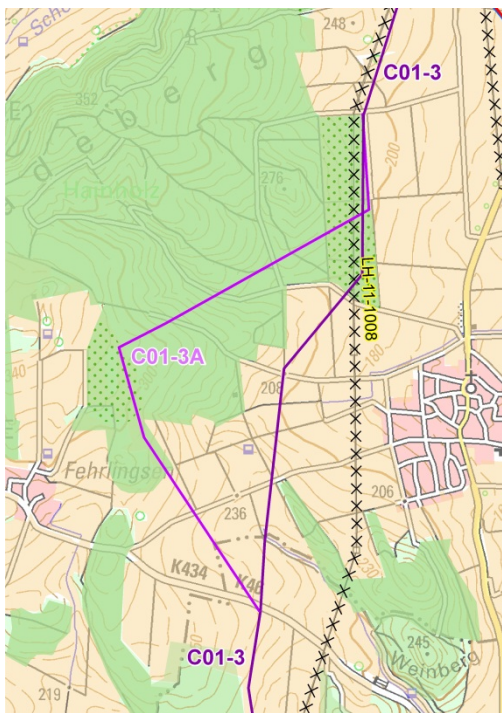


Abbildung 6: Varianten C01-3 und C01-3a
– Raumstrukturelle Belange